

Satzung des Vereins Zaltho Sangha Gemeinschaft für Frieden und soziale Aussöhnung

Präambel

Die Praxis von Meditation in der Tradition der Zen-buddhistischen Lehre ist ein Weg, um die Wurzeln von Hass, Krieg und Gewalt innerhalb und zwischen Individuen, Familien, Gesellschaftssystemen und Ländern überwinden zu helfen.

Inspiziert durch den amerikanischen Zen-buddhistischen Mönch Claude AnShin Thomas, arbeitet der Zaltho Sangha e.V. in diesem Sinne. Der Zaltho Sangha e.V. will einen konkreten Beitrag zum Wachsen von Versöhnung und Frieden und zum sozialen Handeln auf der Grundlage von Verstehen und Mitgefühl leisten. Der Zaltho Sangha e.V. unterstützt Einzelpersonen, Gruppen und andere gemeinnützige Organisationen dabei,

- im Alltag für die Meditationspraxis Raum zu schaffen und Einsicht und Verstehen durch Meditation und Stille zu finden,
- mit dem eigenen Leiden und dessen Bedingungen in Berührung zu kommen,
- auf der Grundlage bewussten Redens und Zuhörens in die Begegnung und den Austausch mit Angehörigen der verschiedenen sozialen, politischen und religiösen Gemeinschaften zu treten,
- in sozialen Projekten (z.B. Obdachlosenhilfe, Sterbebegleitung, Arbeit in verschiedenen Bereichen ökologischer Belange) und im therapeutischen Bereich auf der Grundlage von Gewahrsein, Verstehen und Mitgefühl tätig zu sein,
- in Wirtschaft, Verwaltung und Politik Gewahrsein, Verstehen und Mitgefühl zu einer Grundlage des Handelns werden zu lassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die o.g. Einzelpersonen, Gruppen oder gemeinnützigen Organisationen finanziell durch die im Rahmen der buddhistischen Praxis des Takuhsus (Bitten um Spenden) gesammelten Spendengelder direkt finanziell zu unterstützen.

Der Zaltho Sangha e.V. ist keine politische Organisation und unterstützt keine Parteien oder sonstigen politischen Zusammenschlüsse.

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "Zaltho Sangha - Gemeinschaft für Frieden und soziale Aussöhnung".

(2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Sitz des Vereins ist Leverkusen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung und Volksbildung und Projekte in Hinsicht auf die buddhistische Achtsamkeitslehre im Sinne der Präambel oder führt diese durch.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Regelmäßige öffentliche Treffen
2. Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Retreats und Achtsamkeitstagen mit Lehrern:Innen der Achtsamkeitspraxis
3. Vorbereitung und Durchführung von Studien-, Pilgerreisen und Straßenretreats
- 3a. Das Sammeln von Spendengeldern i.S.v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) als Durchführung der buddhistischen Praxis des Takuhatsu (Bitten um Spenden) vor Pilgerreisen und Straßenretreats bzw. im Rahmen von Bitten um Spenden bei Interessierten des Vereins Zaltho Sangha e.V.
- 3b. Verwendung der Spendengelder:
 - unmittelbar für den Zaltho Sangha e.V., um die Ausgaben, wie beispielsweise die erscheinende Zeitschrift, und Verwaltungsausgaben zu decken und zu gewährleisten, dass der Verein im Sinne des Vereinszweckes weiterarbeiten kann.
 - Unterstützung des Ausbaus, des Erhalts und der Unterhaltung des aufgebauten Vereinssitzes und Meditationszentrums des Zaltho Sangha e.V. „White Light Zendo“ in Leverkusen.
 - Unterstützung der in den USA ansässigen Non- Profit Organisation und Vereinsschwester Zaltho Foundation – Vereinssitz Massachusetts –
 - Unterstützung des der Zaltho Foundation gehörenden und im Aufbau befindlichen Magnolia Zen Zentrums in Florida – USA
 - Unterstützung von sonstigen in- und ausländischen Körperschaften und Vereinen, die ihrer Art nach gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (u.a. Medica Mondiale, Missionaries of Charity, Weißer Ring, u.ä.)
 - Unmittelbare Unterstützung von sozial schwachen Menschen im In- und Ausland wie z.B. Obdachlosen, Gefängnisinsassen, Opfern von Flut- oder Erdbebenkatastrophen, Hungersnöten, Kriegsopfern, Opfern von Gewalt und Missbrauch, hilfebedürftige Familien und Personen, die wir im Rahmen der Ausübung unserer Achtsamkeitspraxis auf (Straßen-) Retreats, oder Pilgerwanderungen kennen lernen
4. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift
5. Öffentlichkeitsarbeit in allen geeigneten Medien und Information über die Arbeit von Lehrern der Achtsamkeitspraxis

6. Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise auf der Grundlage achtsamen Redens und Handelns
7. Hilfestellung und Beratung bei Fragen der achtsamen Lebensführung

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keinen anderen als den oben in § 3 bezeichneten Zweck und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine (insbesondere nicht in erster Linie) eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Es ist dem Verein untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem oben genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung zu begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die originäre Mitgliedschaft wurde durch die Unterzeichnung der Gründungsvereinbarung erworben.
- (4) Im Übrigen wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages gemäß § 5(6). Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform als Schriftform gilt ebenfalls das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars (s. § 5 Absatz (5)).
- (5) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Vereinsadresse oder an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Alternativ kann die Aufnahme in den Verein auch durch das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins beantragt werden.
- (6) Über eingegangene formgerechte Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand auf der dem Antragseingang folgenden Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder. Der Betroffene ist von dem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Person der Status eines Ehrenmitgliedes verliehen werden. Erforderlich ist eine drei viertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss bis spätestens 30.09. schriftlich, zum Ende desselben Kalenderjahres erfolgen. Das

Mitglied hat im Falle eines Austritts keinen Anspruch auf Rückgewähr der Aufnahmegebühr oder bereits entrichteter Beiträge oder auf die Herausgabe eines Anteils vom Vereinsvermögen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes.

- (9) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen des Vereins in grob schuldhafter Weise verletzt. Ausschlussgründe sind insbesondere das Nichtentrichten der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages oder ein Verstoß gegen den Zweck des Vereins (§ 3 der Satzung).
- (10) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit einem Betrag von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung bewirkt das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Der Vorsitzende des Vorstandes kann hiernach der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes vorschlagen, wenn das Mitglied auch nach Ablauf einer angemessenen Frist seine Rückstände nicht begleicht. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (11) Der Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuzeigen, sofern der Vorsitzende nicht selbst den Antrag stellt. Nach Erhalt des Antrages berät der Vorstand über diesen. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens vierzehn Tage vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied des Vorstandes kann während seiner Amtszeit nicht von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- (12) Zum Ausschluss eines Mitgliedes sind mindestens drei von vier Stimmen des Vorstandes notwendig. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gehen dem Vorsitzenden Anträge über den Ausschluss mehrerer Mitglieder gleichzeitig oder nacheinander zu, so sollte wenn möglich über diese Anträge in derselben Vorstandssitzung beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Gründe für den Ausschluss enthalten.

§ 5a Fördermitgliedschaft

- (1) Jedermann, der die Ziele und die Arbeit des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen möchte, kann formlos eine Fördermitgliedschaft bei einem Mitglied des Vorstandes beantragen. Die Höhe der Zuwendung bestimmt das Fördermitglied selbst.
- (2) Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Über alle Angelegenheiten des Vereins entscheidet, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung gemäß § 8 dieser Satzung.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung) oder stets dann, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand beschließt über den geeigneten Termin für ihre Abhaltung.
- (3) Im Übrigen sind Mitgliederversammlungen immer dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies wünscht (außerordentliche Mitgliederversammlung). In diesen Fällen ist dem Vorstand ein formloser Antrag unter Angabe von Gründen zu übergeben. Der Vorstand setzt dann unverzüglich den Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung fest. Sie muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Versammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes und enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen und im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Abhaltung der Versammlung. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung der Einladung gewahrt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, vom Vorstand und des Beirates sind, sofern sie eine Woche und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind, in jedem Falle zu behandeln. Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt nach Bestimmung des Versammlungsleiters. Das Protokoll enthält mindestens den Beginn und das Ende der Sitzung, die Angabe über die anwesenden Personen und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet. Die Versammlung wählt anschließend aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter für die Dauer der Sitzung.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Versammlung fristgerecht erfolgt ist.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Die Mitglieder können sich hinsichtlich ihrer Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht gegenüber einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht kann auf einzelne Beschlusspunkte beschränkt werden.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wenn sich keine zwei Personen zur Prüfung der Kasse finden, so wird die Kassenprüfung von nur einem Kassenprüfer vorgenommen. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Findet sich aus der Mitte der Mitglieder kein 2. Vorsitzender, kein Schatzmeister und / oder kein Schriftführer, so wird der Verein alleine durch den Vorsitzenden geführt.
- (2) Die Aufgaben der Schrift- und Protokollführung übernimmt in Abwesenheit des Schriftführers der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist das für die Geschäftsführung und Verwaltung von Vereinsangelegenheiten verantwortliche Organ des Vereines. Dem Vorstand obliegt jedoch zuvorderst die Verantwortung für die Erreichung der in § 3 der Satzung bestimmten Vereinszwecke. Er trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 500,-- (i.W. fünfhundert---) belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als Euro 150,-- (i.W. hundertfünfzig---) belasten, können von einem Vorstandsmitglied allein getätigt werden.

- (4a) Im Falle, dass es bei einem Vorstandsbeschluss zu einer pari-Situation kommt (2:2) gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung alleine zu unterzeichnen. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Er hat auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Vermögenslage, eine nach Titel geordnete Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Jahr und im Benehmen mit dem Vorsitzenden einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (7) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl bereits Mitglied des Vereins ist. Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist jedes Vereinsmitglied.
- (8) Die Wahlen zum Vorstand finden auf der Jahreshauptversammlung statt. Jedes Vereinsmitglied kann nur für eine Position im Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Bewerbern um die jeweilige Position im Vorstand direkt das Vorstandsmitglied.
- (9) Die Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vorstandsmitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt.
- (10) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (11) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, durch die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch den Widerruf der Bestellung gemäß § 10 (9), durch Rücktritt vom Amte aus wichtigem Grund oder durch Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist seine Position im Vorstand durch Nachwahlen unverzüglich wieder zu besetzen. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand so lange geschäftsführend im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand ordnungsgemäß bestellt hat.
- (12) Der Vorstand beschließt in besonderen Vorstandssitzungen über die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Angelegenheiten und führt darüber ein Protokoll. Der Vorstand tagt öffentlich; in Einzelfällen kann der Vorstand über Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten und Beschlüsse fassen, sofern der Vorstand Nichtöffentlichkeit beschließt.

(13) Der Vorstand ist berechtigt, sogenannte Berater (Advisors) zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, um sich zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen über den Vorstand hinaus Informationen, Empfehlungen und Beratungen einzuholen.

(14) Die Berater (Advisors) sind nicht zur Abstimmung berechtigt. Sie empfehlen und informieren den Vorstand.

§ 11 Gebührenordnung, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Der Vorstand darf in Einzelfällen über die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages für bestimmte Personen-(kreise), wie beispielsweise Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner usw. entscheiden.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Zum Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Rein redaktionelle Änderungen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. In diesem Fall kann der Vorstand die Satzung selbst durch einstimmigen Beschluss ändern, soweit es sich tatsächlich um rein redaktionelle Änderungen – also z.B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen – handelt. Insbesondere, wenn es nicht um inhaltliche Änderungen, wie den Vereinszweck geht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Voraussetzung ist, dass mindestens eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder besteht. Die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Mangels abweichendem Beschluss der Mitgliederversammlung sind Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Bestimmung des Vereins und nach Einwilligung der gesetzlich zuständigen Finanzbehörde der Stadt Leverkusen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Volksbildung zu.